

**Bekanntgabe
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Königswinter
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Königswinter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr,

im Rathaus Königswinter, Drachenfelsstraße 9, Zimmer 003, und
im Rathaus Oberpleis, Dollendorfer Straße 39, Zimmer 115,

zur Einsichtnahme aus. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen ist zudem im Internet unter www.koenigswinter.de (Rat & Verwaltung, Finanzen, Haushaltspläne, Haushaltspläne der Stadtverwaltung Königswinter) veröffentlicht.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen bis spätestens zum 02.11.2018 Einwendungen erhoben werden. Sie sind schriftlich an den Bürgermeister, Postfach 1105, 53637 Königswinter, zu richten oder mündlich zur Niederschrift im Servicebereich Kämmerei/Controlling, Rathaus Oberpleis, Zimmer 120, Dollendorfer Straße 39, 53639 Königswinter, vorzubringen. Über die Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Königswinter, den 2. Oktober 2018
In Vertretung

Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Einbringung der vorstehenden Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 02.10.2018

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter